

Delikte im Straßenverkehr

Rechtsanwalt Carl Christian Roß

Nossener Straße 15

01662 Meißen

Tel.: 03521 – 406930

E-Mail: ra-ross@anwalt-ross.de

Inhalt

| | |
|---|----|
| Fahrlässige Tötung, Fahrlässige Körperverletzung, Verstoß gegen das Gebot zur gegenseitigen Rücknahme | 3 |
| Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB..... | 4 |
| Fahrlässige Tötung § 222 StGB | 7 |
| Delikte im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen..... | 8 |
| Blutalkoholkonzentration (BAK)..... | 8 |
| Atemalkoholkonzentration (AAK) | 10 |
| Trunkenheit im Straßenverkehr, § 316 StGB..... | 11 |
| Öffentlicher Straßenverkehrsraum | 11 |
| Führer eines Fahrzeuges..... | 12 |
| Beweisgrenzwert, Promille-Wert..... | 14 |
| Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB..... | 17 |
| Relative Fahrunsicherheit..... | 18 |
| Gefährdung anderer Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert..... | 20 |
| Unfallflucht, § 142 StGB | 21 |
| Verteidigung in der Strafsache | 21 |
| Begriff des Unfalles..... | 22 |
| Öffentlicher Straßenverkehr | 22 |
| Belangloser Schaden | 22 |
| Unfallbeteiligte | 23 |
| Berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen | 26 |
| Tätige Reue | 26 |
| Vorsatz | 27 |
| Vertretung gegenüber der eigenen Versicherung / Selbstregulierung..... | 27 |
| Probleme mit dem Rechtsschutzversicherer | 29 |
| Nötigung im Straßenverkehr, § 240 StGB | 30 |

| | |
|--|----|
| Notorische Linksfahrer – Verhindern des Überholens | 30 |
| Kampf um Parklücken | 31 |
| Lichthupe | 31 |
| Abbremsen | 31 |
| Dichtes Auffahren | 31 |
| Einmalige Verkehrslagen | 32 |

Fahrlässige Tötung, Fahrlässige Körperverletzung, Verstoß gegen das Gebot zur gegenseitigen Rücksichtnahme

Der Verstoß gegen das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (§ 1 StVO), die fahrlässige Körperverletzung und die Fahrlässige Tötung hängen eng miteinander zusammen.

Bei allen drei Delikten wird ein fahrlässiges Fehlverhalten bestraft. Lediglich die Folgen sind unterschiedlich.

Nach § 1 Abs. 2 StVO hat sich jeder Verkehrsteilnehmer so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Nach § 229 StGB wird derjenige bestraft, der durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines anderen Menschen verursacht.

Nach § 222 StGB macht sich derjenige strafbar, der durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht.

Stellen Sie sich vor, es ist Winter. Die Fahrbahn ist glatt und Sie fahren etwas zu schnell. Sie bremsen und rutschen.

Wenn sie nun gegen eine Wand rutschen, die unbeschädigt bleibt, so ist dies noch nicht einmal eine Ordnungswidrigkeit. Der Schaden an Ihrem eigenen Fahrzeug ist ärgerlich aber bußgeldrechtlich unerheblich.

Rutschen Sie nun aber bei gleichem Verhalten gegen einen PKW, so haben Sie zumindest eine Ordnungswidrigkeit begangen. Sie haben sich eben nicht so verhalten, dass eine Schädigung Anderer ausgeschlossen war.

Steht dort kein PKW sondern ein Fußgänger und Sie rutschen gegen diesen, so haben Sie eine fahrlässige Körperverletzung begangen. Denn indem Sie zu schnell fahren, haben Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen.

Geschieht der Zusammenstoß mit dem Fußgänger so unglücklich, dass dieser stirbt, weil beispielsweise er gegen eine Mauer gerdrückt wird, so haben Sie eine fahrlässige Tötung begangen.

Genau die gleiche Handlung kann je nach Folgezu den unterschiedlichsten Delikten führen.

Gerade dies zeigt, dass man im Straßenverkehr schneller mit dem Gesetz in Konflikt gerät als man denkt.

Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB

Um den Vorwurf der fahrlässigen Körperverletzung zu begründen, muß zunächst einmal eine Körperverletzung vorliegen.

Häufig hört der Verteidiger den Einwand, der andere habe keinen Krankenwagen gerufen oder er sei am Folgetag „quietschvergnügt“ in der Disko gewesen.

Eine Körperverletzung ist jedoch jede üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden - auch nicht unbedingt durch das Zufügen von Schmerzen - nicht nur unerheblich beeinträchtigt worden ist.

Die Körperverletzung muß fahrlässig verursacht worden sein.

Folgendes muß hierbei festgestellt werden:

- Pflichtverletzung des Täters – Außerachtlassen der Sorgfaltspflichten im Straßenverkehr. Die Sorgfaltspflichten werden in erster Linie in der StVO, StVZO und anderen verkehrsrechtlichen Vorschriften beschrieben.
- Pflichtwidrigkeitszusammenhang – wäre die Verletzung auch ohne die Pflichtwidrigkeit eingetreten.
- Objektive Voraussehbarkeit - Vermeidbarkeit für den Täter
- Subjektive Vorwerfbarkeit – konnte der Täter den Erfolg und den hierzu führenden Geschehensablauf in seinen wesentlichen Grundzügen voraussehen

Häufiges Problem ist ein Mitverschulden des Unfallgegners. Dies läßt jedoch nur dann die Vorhersehbarkeit und damit den Fahrlässigkeitsvorwurf entfallen, wenn es in einem gänzlich unvernünftigen oder außerhalb der Lebenserfahrung liegenden Verhalten besteht¹. Zwar kann man darauf vertrauen, dass der andere sich verkehrsgerecht verhält, mit gewissen Nachlässigkeiten muß jedoch gerechnet werden². Darüber hinaus ist ein Mitverschulden des anderen nur im Rahmen der Strafzumessung relevant.

Fahrlässigkeit wurde bejaht:

- Verletzung unvorsichtiger Fußgänger an einem Zebrastreifen³

¹KG NStZ-RR 14, 321

²BGHSt 13, 169

³BGHSt 20, 215

- Die verminderte Reaktionsfähigkeit eines betrunkenen Kraftfahrers führt zum Unfall und der Betrunkene hat die Geschwindigkeit nicht entsprechend angepasst⁴
- Beschuldiger überredet Betrunkenen das Fahrzeug führen⁵
- Motorwettrennen mit einem ersichtlich angetrunkenen⁶
- Unfall mit einem Fußgänger, der an einem Zebrastreifen erst einen Schritt zurücktritt, aber dann doch losläuft⁷
- Unangeleiteter Hund erschreckt ein Pferd, das scheut, der Reiter wird verletzt⁸
- Gastwirt als später Beschuldiger schenkt einem ersichtlich angetrunkenen weiter Alkohol aus, später kommt es zum Unfall⁹

Fahrlässigkeit wurde in folgenden Fällen verneint:

- Unfall infolge des Aufblendens des entgegenkommenden¹⁰
- Unfall infolge falsch anzeigender Ampel¹¹
- Wartepflichtiger verursacht einen Unfall, weil er auf die Fahrtrichtungsanzeige des Entgegenkommenden vertraute¹²
- Unfall mit Fahrgästen eines Busses, der auf der Gegenseite steht und insassen aussteigen läßt, bei einem Abstand von 2 m zu dem Bus¹³

Bei der Verletzung von Kindern kann man grob folgende Regel aufstellen:

| | |
|-----------------|---|
| Kleinkind | i.d.R. fahrlässig ¹⁴ |
| 7 – 10 Jahre | i.d.R. fahrlässig ¹⁵ |
| Sonstige Kinder | i.d.R. keine Fahrlässigkeit ¹⁶ |

Bei der Unfallverursachung durch einen Betrunkenen ist nicht zu fragen, ob der Unfall auch einem nüchternen Kraftfahrer passiert wäre, sondern, mit welcher Geschwindigkeit der

⁴BayObLG MDR 55, 627

⁵BGH VRS 5, 42

⁶BGH St 7, 112

⁷BayObLG ZfS 82, 187

⁸AG Neuwied NStZ 97, 239

⁹BGHSt 26, 35

¹⁰BGHSt 12, 81

¹¹BayObLG VM 75, 57

¹²OLG Düsseldorf NStZ 82, 117

¹³OLG Köln VRS 64, 434

¹⁴BayObLGSt 74, 16

¹⁵OLG Karlsruhe VRS 71, 63

¹⁶BayObLG ZfS 89, 69

Betrunkene hätte fahren müssen, um den Unfall zu vermeiden und ob der Unfall bei dieser Geschwindigkeit hätte vermieden werden können¹⁷.

¹⁷BGH NStZ 13, 231

Fahrlässige Tötung § 222 StGB

Beim Vorwurf der fahrlässigen Tötung droht dem Beschuldigten häufig eine Freiheitsstrafe ohne Bewährungsaussetzung.

Bei einer fahrlässigen Tötung ist meist der tatbestandliche Erfolg (Tötung eines Menschen) unproblematisch. Ebenso ist meist unproblematisch die Kausalität zu bejahen.

Die Vorhersehbarkeit des Todes eines anderen Menschen muß sich auf die Todesfolge beziehen.

Voraussehbarkeit wurde in folgenden Fällen bejaht:

- Herzkranker verstirbt infolge eines Schocks bei einem leichten Auffahrunfall¹⁸
- Beifahrer verstirbt nach einem Unfall infolge eines nicht schweren Kunstfehler des Arztes¹⁹
- Verstoß gegen das Sichtfahrgebot eines LKW-Fahrers, der statt erlaubter 45 km/h 86 km/h fährt und mit einem unbeleuchtet abgestellten PKW kollidiert²⁰
- Fahrer verursacht infolge eines epileptischen Anfalles einen Unfall mit Todesfolge. Der Fahrer hatte im Jahr vor dem Unfall bereits einen Anfall erlitten und in den Jahren davon alle 14 Tage²¹
- Unfall infolge Alkoholentzugsdelir eines Alkoholabhängigen²²

¹⁸OLG Karlsruhe NJW 76, 1853

¹⁹OLG Stuttgart NJW 82, 295

²⁰LG Freiburg, Urt. v. 25.02.2008 – 7 Ns 520 Js 14833/06

²¹BGH NZV 95, 157

²²OLG Nürnberg NZV 06, 486

1. Delikte im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen

Im Straßenverkehr gibt es drei häufige Delikte im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen mit jedoch unterschiedlichen Voraussetzungen.

Blutalkoholkonzentration (BAK)

Für Straftaten ist das Ergebnis der Blutalkoholmessung entscheidend. Sofern eine Blutprobe nicht freiwillig abgegeben wird, kann sie – im Gegensatz zur Atemalkoholprobe – nach § 81a StPO angeordnet werden.

Voraussetzung der Anordnung ist der hinreichende Tatverdacht für eine Straftat unter Alkoholeinwirkung. Dieser kann auf Atemalkoholgeruch oder Ausfallerscheinungen beruhen.

Sofern der Beschuldigte eine Blutprobe freiwillig abgegeben will, muß er vorher belehrt werden und auf die Freiwilligkeit hingewiesen werden.

Diese Erklärung, die Blutprobe freiwillig abzugeben, kann jedoch dann fehlerhaft sein, wenn der Beschuldigte nicht ordnungsgemäß über seine Rechte belehrt wurde oder er so hochgradig alkoholisiert war, dass er die Bedeutung der Belehrung oder der Freiwilligkeit nicht mehr verstehen konnte.

Die Anordnung der Blutentnahme darf nur durch einen Richter und bei Gefahr im Verzug durch die Staatsanwaltschaft oder einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft (folgend der Einfachheit mit „Polizei“ bezeichnet“) erfolgen. Es gilt der Richtervorbehalt mit der Folge, dass nur bei Gefahr im Verzug die Polizei die Entnahme anordnen kann.

Hierzu hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 12.02.2007 – 2 BvR 276/06 festgestellt:

Nur bei einer Gefährdung des Untersuchungserfolgs durch die mit der Einholung einer richterlichen Entscheidung einhergehende Verzögerung besteht auch eine Anordnungscompetenz der Staatsanwaltschaft und - nachrangig - ihrer Ermittlungspersonen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen daher regelmäßig versuchen, eine Anordnung des zuständigen Richters zu erlangen, bevor sie selbst eine Blutentnahme anordnen (vgl. BVerfGE 103, 142, 155f. ; BVerfGE 2, 254 , 257). Die Gefährdung des Untersuchungserfolgs muss mit Tatsachen begründet werden, die auf den Einzelfall bezogen und in den Ermittlungsakten zu dokumentieren sind, sofern die Dringlichkeit nicht evident ist (vgl. BVerfGE 103, 142, 160; BVerfGE 2, 310, 315f; 5, 74, 79). Das Vorliegen einer solchen Gefährdung unterliegt der vollständigen, eine Bindung an die von der Exekutive getroffenen Feststellungen und Wertungen ausschließenden gerichtlichen Überprüfung (vgl. BVerfGE 103, 142, 156f.).

Trotz dieser deutlichen Vorgaben des obersten Bundesgerichtes wird ein Beweisverwertungsverbot nur dann bejaht, wenn die Polizei willkürlich die Gefahr im Verzug bejaht oder den Richtervorbehalt umgeht.

Gefahr im Verzug bedeutet Gefährdung des Untersuchungserfolges. Diese ist nicht allein durch die bis zur richterlichen Anordnung vergehende Zeit gegeben. Allgemeine kriminalistische Erwägungen (Alkohol baut sich ab) reichen hierbei, wie das Urteil des BVerfG zeigt nicht aus.

Gerade hier bestehen besonders viele Ansatzpunkte seitens der Verteidigung die Verwertbarkeit des Meßergebnisses in Frage zu stellen. Die Gerichte sind nämlich verpflichtet, während der Tagzeit dafür zu Sorge zu tragen, dass ein Richter erreichbar ist und während der Nachtzeit im Rahmen des zumutbaren einen Eildienst einzurichten.

Der Richtervorbehalt gilt auch bei Ordnungswidrigkeiten, wenn also der Beschuldigte keine Atemalkoholprobe abgibt.

Antragsberechtigt für die Anordnung ist Staatsanwaltschaft und bei Ordnungswidrigkeiten die Verwaltungsbehörde und eben nicht die Polizei. Diese kann nur im Einzelfall im Namen der Staatsanwaltschaft bzw. der Verwaltungsbehörde den Richter um die Anordnung ersuchen.

Über die Abgabe der Blutprobe ist ein Protokoll zu fertigen. Ebenso sind die Gründe für die Annahme der Gefahr im Verzug zu dokumentieren.

Jedoch führen Fehler bei der Anordnung durch die Polizei nur zur Unverwertbarkeit der Messungen, wenn willkürliches Verhalten der Polizei vorliegt.

Gelegentlich wird eine 2. Blutprobe angeordnet, um einen Nachtrunk ausschließen zu können. Zum einen stellt sich die Frage, ob diese zweite Blutentnahme noch von der ersten Anordnung gedeckt ist, zum anderen erlaubt die zweite Blutprobe keine zuverlässigen Rückschlüsse auf den individuellen Abbau noch auf die Phase der Alkoholkurve. Diese medizinische Erkenntnis scheint sich aber – so wörtlich – „in der Praxis bei Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten noch nicht angekommen zu sein“²³.

Mit einer **Nachtrunkbehauptung** sollte der Beschuldigte jedoch vorsichtig sein. Durch eine Begleitstoffanalyse läßt sich feststellen, ob der Beschuldigte den Alkohol in den behaupteten Mengen überhaupt zu sich genommen hat. Mit einer solchen Behauptung kann man daher ggf. mehr seiner Verteidigungsposition schaden als nutzen.

²³Hentschel / Krumm Fahrerlaubnis Alkohol und Drogen Kap. 1 Rz. 81

Übrigens – selbst bei Anordnung der Blutentnahme hat der Beschuldigte nur ein Duldungspflicht. Er muß es dulden, dass Blut entnommen wird. Hierzu kann er auch gezwungen werden.

Er muß weder gegenüber dem Arzt noch gar der Polizei Angaben zu seinem Trinkverhalten machen. Verfrühte Angaben können sich später als nachteilig auswirken. Hier kann es von großem Vorteil sein, erst einmal gar keine Angaben zu machen.

Der Beschuldigte hat auch keine Mitwirkungspflicht, er muß nicht bei den Tests (Finger-Finger-Probe etc.) mitmachen²⁴. Es wird sogar vertreten, dass der Arzt auf die Freiwilligkeit dieser Test hinweisen muß.

Atemalkoholkonzentration (AAK)

Die Abgabe der Atemalkoholprobe ist freiwillig. Jedoch besteht keine Hinweispflicht der Polizei auf diese Freiwilligkeit²⁵. Das Ergebnis einer ohne Belehrung über die Freiwilligkeit abgegebene Atemalkoholprobe unterliegt keinem Beweisverwertungsverbot²⁶.

Das Ergebnis der Atemalkoholprobe kann nur für Ordnungswidrigkeiten als beweissicheres Ergebnis zugrunde gelegt werden.

²⁴BayObLG NJW 63, 772; OLG Hamm NJW 67, 1524; OLG Köln NJW 62, 692

²⁵OLG Brandenburg VRS 124, 340; a.A. LG Freiburg NZV 09, 614; AG Frankfurt NZV 10, 266

²⁶OLG Brandenburg VRS 124, 340

Trunkenheit im Straßenverkehr, § 316 StGB

Nach § 316 StGB macht sich strafbar, wer ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage war, das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr sicher zu führen.

Im Zusammenhang mit Alkohol und Drogen ist der § 316 StGB der am häufigsten vorkommende Straftatbestand.

Die Verwirklichung verlangt keine Gefährdung anderer.

Anwaltliche Hilfe / Verteidigung ist in diesem Bereich des Strafrechts besonders wertvoll, weil die Folgen der Tat nicht nur das Strafrecht sondern auch das Fahrerlaubnisrecht (Führerscheinstelle) betreffen. Das Strafmaß kann herabgesetzt werden und erreicht werden, dass der Manadnt möglichst früh wieder seine Fahrerlaubnis erlangt.

Öffentlicher Straßenverkehrsraum

§ 316 StGB setzt immer das Führen im öffentlichen Verkehr voraus.

Der Straßenverkehr gilt als öffentlich, wenn dieser entweder ausdrücklich oder mit stillschweigender Duldung des Verfügungsberechtigten für jedermann oder zumindest für eine allgemein bestimmbare größere Personengruppe zur Benutzung zugelassen ist und auch so genutzt wird²⁷. Nicht ausreichend ist, dass das Gelände von jedermann betreten werden kann.

Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zählt der Straßengraben. Wenn ein Betrunkener versucht aus einem Straßengraben wieder auf die Fahrbahn zu fahren, macht er sich daher erst ab Erreichen der Fahrbahn strafbar.

Beispiele für öffentlichen Verkehrsraum:

- Parkplatz mit Schild „Privatparkplatz“ aber Duldung der allgemeinen Benutzung²⁸
- Parkplatz einer Gastwirtschaft (Schild: „Parken nur für Gäste“)²⁹
- Autowaschanlage³⁰
- Parkplatz eines Einkaufcenters³¹

²⁷BGH NStZ 13, 530

²⁸OLG Düsseldorf VRS 63, 289

²⁹BGHSt 16, 7

³⁰BayObLG VRS 58, 216

- Umzäuntes und kontrolliertes Klinkgelände, auf dem alle Patientenbesucher parken können³²
- Tankstelle während der Öffnungszeiten³³

Beispiele für fehlenden öffentlichen Verkehrsraum:

- Zierrasen vor dem Gebäude eines Polizeireviers³⁴
- „Zutritt nur für Betriebsangehörige“³⁵
- Hinterhof; Nutzung nur durch Hausbewohner und deren Besucher³⁶
- Parkhaus außerhalb der Öffnungszeiten (selbst bei Restverkehr)³⁷
- Als Feuerwehrezufahrt deklariertes Privatweg³⁸
- Tankstelle außerhalb der Öffnungszeiten³⁹

Problematisch sind immer wieder Privatflächen.

Hier kommt es auf folgendes an:

- Der Berechtigte muß nach außen erkennbar die faktische Nutzung durch Dritte unterbinden
- Einschränkung des Kreises der Nutzer
- Nach außen erkennbarer Wille des Berechtigten die Nutzung durch Dritte auszuschließen, z.B. durch Schilder.

Führer eines Fahrzeuges

Der Beschuldigte muß ein **Fahrzeug** geführt haben – es muß kein Kraftzeug sein. Fahrzeuge sind bodengebundene Fortbewegungsmittel, welche zur Beförderung von Personen oder Sachen bestimmt sind und am jeweiligen Verkehr teilnehmen. Auf die Fahrerlaubnis- oder Versicherungspflicht kommt es nicht an.

³¹OLG Saarbrücken NJW 74, 1099

³²OLG Dresden NZV 99, 221

³³OLG Düsseldorf NZV 88, 231

³⁴BGH NStZ 04, 625

³⁵BGH NJW 04, 1965

³⁶BGH NZV 98, 418

³⁷OLG Stuttgart NJW 80, 68

³⁸OLG Hamm NZV 90, 440

³⁹BGH VRS 31, 291

- Auch MoFa`s zählen zu den Kraftfahrzeugen. Dies gilt auch, wenn diese durch Pedale in Gang gesetzt werden.
- Segway`s
- Motorisierte Krankenstühle und Elektrorollstühle
- Pferdefuhrwerke
- Versicherungspflichtige E-Bikes
- Fahrräder, nicht versicherungspflichtige E-Bikes
- Bierbike`s
- Aufsitzrasenmäher

Das **Führen** eines Fahrzeuges setzt voraus, dass das Fahrzeug willentlich selbst unmittelbar unter bestimmungsgemäßer Anwendung seines Antriebes in Bewegung gesetzt wird, wobei eine Unterstützung durch den Fahrer unschädlich ist (MoFa mit Pedalen). Eine Motorkraft muß wirksam werden oder diese soll zur Wirkung gebracht werden. Daher ist das Rollenlassen oder geschoben werden ohne Absicht damit den Motor in Gang zu bringen kein Führen. Eine Ausnahme ist dann zu machen, wenn dem Führen des Fahrzeuges hohe Aufmerksamkeit abverlangt wird (z.B. Abschleppen, an einer Gefällestrecke über längere Zeit herabrollen lassen).

Das Fahrzeug muß in Bewegung gesetzt worden sein.

Ein Führen wurde bejaht:

- Anschieben eines Fahrzeuges, um es Gang zu setzten⁴⁰
- Lenken des abgeschleppten Fahrzeuges⁴¹
- Schieben eines MoFa mit Unterstützung des Motors⁴²
- Beifahrer lenkt das Fahrzeug zielgerichtet⁴³

Verneint wurde das Führen:

- Herausrangieren eines Motorrades mit den Füßen aus einer Parklücke⁴⁴
- Schieben eines MoFa zum Zweck des Startens⁴⁵
- Vorgänge nach der Fahrt (Bremse anziehen, Motor ausstellen)⁴⁶

⁴⁰OLG Oldenburg MDR 75, 421

⁴¹BGH NJW 90, 1245

⁴²BayObLG VRS 66, 203

⁴³OLG Köln JMBINW 82, 274

⁴⁴BayObLG NZV 88, 74

⁴⁵AG Wiensen NJW 85, 692

- Fahrzeug wird an eine Stelle geschoben, vor der aus aufgrund von Gefälle ein Starten möglich ist⁴⁷
- Versuch ein im Morast liegen gebliebenes Fahrzeug wegzufahren⁴⁸
- Beifahrer, der nur die Gänge einlegt⁴⁹

Beweisgrenzwert, Promille-Wert

Für die Verwirklichung des § 316 StGB kommt es darauf an, dass der Fahrzeugführer nicht mehr ein Fahrzeug sicher führen kann. Dies kann auf Alkohol oder andere berauschende Mittel zurückzuführen sein.

Alkohol

Nach ständiger Rechtsprechung ist der Beweisgrenzwert für ein Kraftfahrzeug ab 1,1 ‰ anzunehmen. Es kommt weder auf Ausfallerscheinungen an noch muß eine Gefährdung anderer vorliegen. Dieser Beweisgrenzwert setzt sich aus 1,0 ‰ absolute Fahrunsicherheit und einem Sicherheitszuschlag von 0,1 ‰ zusammen, so dass Toleranzabschlag nicht mehr zu erfolgen hat.

Beim Beweisgrenzwert kommt es darauf an, ob ein Fahrzeug oder ein Kraftfahrzeug geführt wurde. Der PKW selbst ist ein Kraftfahrzeug. Wenn jemand einen PKW eine längere Gefällstrecke ohne gestarteten Motor herab rollen läßt, führt er jedoch nur ein ein Fahrzeug, wenn der Beschuldigte nicht die Absicht den Motor durch das Rollen in Gang zu setzten. Es ist nicht der Beweisgrenzwert für Kraftfahrzeuge (1,1 ‰) anzusetzen.

- Der Lenker eines abgeschleppten Fahrzeuges führt ein Kraftfahrzeug, für ihn gilt die 1,1 ‰-Grenze.
- Auch MoFa zählen zu den Kraftfahrzeugen. Diese werden geführt, sobald der Fahrer aufsteigt, mag er sich auch mit Unterstützung des Motors mit den Füßen weiter abstoßen. Dies gilt auch, wenn diese durch Pedale in Gang gesetzt wird. Es gilt daher 1,1 ‰.
- Für Segway`s wird allgemein eine Beweisgrenze von 1,1 ‰ angenommen.
- Auch für motorisierte Krankenstühle und Pferdefuhrwerke gelten 1,1 ‰ als Grenzwert.

⁴⁶OLG Karlsruhe NZV 06, 441

⁴⁷OLG Karlsruhe DAR 83, 365

⁴⁸OLG Karlsruhe NZV 92, 493

⁴⁹KG VM 57, 26

- Ebenfalls versicherungspflichtige E-Bikes fallen unter die 1,1 ‰-Grenze.
- Für Radfahrer gelten ab 1,6 ‰ als fahrunsicher. Für nicht versicherungspflichtige E-Bikes gilt wohl die 1,6 ‰-Grenze.

Zwar fallen der Zeitpunkt der Blutentnahme und der Tatzeitpunkt auseinander. Jedoch ist der BAK-Wert im Zeitpunkt der Blutprobenentnahme zu Grunde zu legen, sofern dieser den Wert der absoluten Fahrunsicherheit erreicht. Auf eine angeblich noch nicht abgeschlossene Resorption kommt es nicht an⁵⁰. Diese von der Rechtsprechung einhellig vertretene Ansicht beruht auf der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass die alkoholische Beeinflussung im Zeitpunkt des Anstieges mindestens so stark ist wie bei Erreichen der Konzentration. Die Behauptung eines sog. Sturztrunkes nutzt dem Beschuldigten also nicht.

Auf eine Rückrechnung kommt es aber an, wenn der Beweisgrenzwert nicht erreicht wurde. Hier wird von einem stündlichen Abbauwert von 0,1 ‰ ausgegangen. Eine Rückrechnung kommt jedoch nur dann in Frage, wenn der Tatzeitpunkt nach dem Ende der Resorptionszeit liegt.

Zugunsten des Beschuldigten werden bei „normalem Trinkverhalten“ die ersten beiden Stunden nach dem Trinkende als Resorptionszeit nicht in die Hochrechnung einbezogen. Will der Tatrichter eine frühere Resorptionszeit zugrunde legen, kann dies nicht ohne Sachverständigengutachten geschehen.

Hier kann es ggf. von Vorteil sein, wenn der Beschuldigte keinerlei Angaben macht oder vorher (Arzt, Polizei) bereits gemacht hat. .

Andere berauschende Mittel

Die Fahrunsicherheit kann auch auf der Wirkung anderer berauschender Mittel beruhen. Andere berauschende Mittel sind solche, die auf das zentrale Nervensystem wirken und insoweit berauschend wirken⁵¹. Dies können Drogen aber auch Medikamente sein. Es gibt hier jedoch keinen festen Beweisgrenzwert. Bei Drogen gibt es derzeit keine wissenschaftliche Erkenntnis, ab welcher Grenze man ein Fahrzeug nicht mehr sicher führen kann.

Insofern müssen weitere Umstände hinzukommen, damit der Richter überzeugt sein kann, dass Fahrunsicherheit vorliegt. Dies müssen allerdings Umstände sein, die sich auf die Fahrunsicherheit auswirken. Allein eine Pupillenstarre reicht hier nicht⁵² – ebensowenig glänzende Augen, erweiterte Pupillen, schnelle Ermüdung, Teilnahmslosigkeit, undeutliche/verwaschene Sprache, Schweiß, Begriffsstutzigkeit oder Nervosität.

⁵⁰Hentschel / Krumm, Fahrerlaubnis Alkohol / Drogen Kap. 1 Rz. 93; Müller StV 11, 61

⁵¹OLG Düsseldorf NZV 93, 276

⁵²OLG Hamm VRR 07, 393

Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315c StGB

Aber auch weit unterhalb der absoluten Fahrunsicherheit kann sich ein Fahrzeugführer strafbar machen.

Nach § 315c StGB macht sich strafbar, wer im Straßenverkehr

1. ein Fahrzeug führt, obwohl er

- a) infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel*
- oder*
- b) infolge geistiger oder körperlicher Mängel*

nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, oder

2. grob verkehrswidrig und rücksichtslos

- a) die Vorfahrt nicht beachtet,*
- b) falsch überholt oder sonst bei Überholvorgängen falsch fährt,*
- c) an Fußgängerüberwegen falsch fährt,*
- d) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen oder Bahnübergängen zu schnell fährt,*
- e) an unübersichtlichen Stellen nicht die rechte Seite der Fahrbahn einhält,*
- f) auf Autobahnen oder Kraftfahrstraßen wendet, rückwärts oder entgegen der Fahrtrichtung fährt oder dies versucht oder*
- g) haltende oder liegengebliebene Fahrzeuge nicht auf ausreichende Entfernung kenntlich macht, obwohl das zur Sicherung des Verkehrs erforderlich ist,*

und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

Bei den unter Nr. 2 genannten Punkten handelt sich um die sogenannten 7 Todsünden im Straßenverkehr.

Die Gefährdung durch das Führen unter Alkohol- oder Drogeneinfluß ist das häufigste Delikt im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr.

§ 315c StGB verlangt, dass ein Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr geführt wurde - im Gegensatz zu § 316 StGB, der nur öffentlichen Verkehrsraum verlangt. Hier wird auf die obigen Ausführungen zum öffentlichen Verkehrsraum bei § 316 StGB verwiesen.

Die Fahrunsicherheit kann zwei Ursachen haben.

- Alkohol, Drogen, Medikamente
- geistige oder körperliche Mängel

Im Gegensatz zu § 316 StGB erfaßt § 315c StGB auch geistige und körperliche Mängel.

Hierunter fallen auch:

- Medikamentenwirkung, die noch nicht zu einem Rausch führten⁵³
- Akute Erkrankungen
- Behinderungen aller Art
- Übermüdung
- Anfallsleiden
- Psychische und internistische Erkrankungen (Demenz, Epilepsie, Schizophrenie, Schlaganfall, Diabetes, Herzerkrankungen)

Hiervon zu trennen ist die Frage, ob dem Beschuldigten ein Schuldvorwurf zu machen ist.

Der immer wieder hervorgebrachte „Sekundenschlaf“ wird seitens der Rechtsprechung nicht beachtet, da aus medizinischer Sicht einem Schlaf deutliche Zeichen der Ermüdung vorausgehen⁵⁴.

Hat der Beschuldigte hier bereits vor der Polizei Angaben gemacht, so ist genau zu prüfen, ob diese Verwertbar sind oder nicht einem Beweisverwertungsverbot unterliegen. Ggf. liegt auch nur eine mißverständliche Äußerung vor.

Relative Fahrunsicherheit

§ 315c StGB verlangt relative Fahrunsicherheit. Hier müssen um die Fahrunsicherheit nachweisen zu müssen zur Alkoholisierung weitere alkoholbedingte Beweisanzeichen hinzukommen. Die untere Grenze hierfür wird ab 0,3 ‰ angenommen.

⁵³AG Gießen NJW 54, 157

⁵⁴BGHSt 23, 156

Diese zusätzlichen Beweisanzeichen können umso geringer sein, je mehr sich der Beschuldigte der 1,1 ‰-Grenze annähert. Entsprechendes gilt bei anderen berauschenden Mitteln.

Auf der anderen Seite reicht eine hohe Alkoholisierung knapp an 1,1 ‰ ohne Beweisanzeichen nicht, die relative Fahrunsicherheit zu begründen.

Es kommt es auf das Gesamtbild aller Umstände an. Auch die Summe eigentlich unauffälliger Umstände kann die Annahme der Fahrunsicherheit begründen. Diese Umstände können müssen aber nicht das Führen eines Fahrzeuges betreffen. Hier muß die Verteidigung versuchen möglichst Anzeichen aus der Ermittlungsakte zu entkräften. **Alkoholbedingt sind Beweisanzeichen dann, wenn der Beschuldigte nüchtern sich anders verhalten hätte.** Insofern müssen nicht immer Verhaltensweisen auf eine relative Fahrunsicherheit hindeuten, wenn der Beschuldigte auch nüchtern entsprechend sich verhält.

Auch aus dem ärztlichen Befundbericht kann auf die relative Fahrunsicherheit geschlossen werden. Auch von daher mag sich der Beschuldigte überlegen, ob er hier Angaben macht oder bei den Tests mitmacht.

Vorsicht besteht hier vor einer Nachtrunkbehauptung. Die Rechtsprechung bewertet den Nachtrunk als Anzeichen für eine nachhaltige Beeinträchtigung der Persönlichkeitsstruktur und damit als Zeichen für relative Fahrunsicherheit⁵⁵.

Die Fahrunsicherheit kann auch auf der Wirkung anderer berauschender Mittel beruhen. Andere berauschende Mittel sind solche, die auf das zentrale Nervensystem wirken und insoweit berauschend wirken⁵⁶. Dies können Drogen aber auch Medikamente sein.

Es muß jedoch mindestens ein weiterer Umstand hinzukommen, der zu der Fahrunsicherheit führt. Das Mittel muß sich auf die konkrete Verkehrssituation ausgewirkt haben⁵⁷. Allein Pupillenstarre genügt nicht⁵⁸. Die drogenbedingte Beeinträchtigung muß Auswirkung auf die unmittelbare Fahreignung haben⁵⁹. Ferner muß das Fehlverhalten „auffällig“ und „erheblich“ sein⁶⁰. Drogenabhängigkeit allein reicht nicht.

Als rauschmittelbedingte Ausfallerscheinungen kommen insbesondere Fahrfehler in Frage aber auch Beeinträchtigungen der Wahrnehmungs- und Reaktionsfähigkeit.

Es sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass keine Mitwirkungspflicht bei Tests besteht.

⁵⁵BGH NJW 71, 1997; OLG Hamm NJW 72, 1526; OLG Oldenburg BA 71, 142

⁵⁶OLG Düsseldorf NZV 93, 276

⁵⁷BGHSt 44, 219

⁵⁸OLG Hamm VRR 07, 393

⁵⁹OLG Frankfurt NZV 95, 116

⁶⁰OLG Frankfurt NJW 92, 1570; BayObLGSt 96, 164

Gefährdung anderer Menschen oder Sachen von bedeutendem Wert

Das Führen des Fahrzeuges muß zu einer konkreten Gefährdung geführt haben. Diese liegt bereits dann vor, wenn die Sicherheit einer anderen Person oder einer Sache von bedeutendem Wert so weit gefährdet war, das es nur vom Zufall abhängt, ob eine Verletzung oder ein Schaden eintrat⁶¹ – „es ging gerade noch einmal gut“.

Allein aus einer hohen Alkoholisierung ergibt sich noch keine Gefahr⁶².

Die Gefahr für das geschützte Rechtsgut muß unmittelbare Folge des Führens im fahrunsicheren Zustand sein.

Auch die Fahrzeuginsassen können „andere Menschen“ i.S.d. § 315c StGB sein.

Voraussetzung ist allerdings, dass diese nicht Teilnehmer der Tat (Anstiftung, Beihilfe) sind⁶³.

Es muß eine Sache von bedeutendem Wert vorliegen, der ein bedeutender Schaden gedroht haben muß⁶⁴. Bei Sachen von bedeutendem Wert kommt es auf den materiellen Wert und nicht den Wiederherstellungsaufwand an. Die Grenze wird heute bei € 1.200,00 bis € 1.300,00 angesetzt⁶⁵.

Das vom Täter geführte Fahrzeug hat auch dann außer Betracht zu bleiben, wenn es nicht in seinem Eigentum steht⁶⁶.

⁶¹BGH NStZ 12, 384

⁶²BGH NZV 95, 325

⁶³BGH NStZ-RR 98, 150

⁶⁴BGH NZV 08, 289

⁶⁵Hentschel, Fahrerlaubnis, Alkohol, Drogen Kap. 1 Rz. 452

⁶⁶OLG Köln DAR 13, 393

Unfallflucht, § 142 StGB

Nach § 142 StGB macht sich strafbar:

(1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er

- 1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, daß er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder*
- 2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne daß jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen,*
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich

- 1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder*
- 2. berechtigt oder entschuldigt*
vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.

Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort beruht zu einem Gutteil auf einem reinen Mißverständnis der Pflichten des Kraftfahrers nach einem Unfall.

Die Verteidigung / Vertretung des Mandanten hat für den Mandanten zum einen strafrechtliche Aspekte und zum anderen versicherungsrechtlichen Aspekte zu beachten.

Verteidigung in der Strafsache

Ein Unfallbeteiligter hat zum einen die Pflicht, sich als solcher zu erkennen zu geben, und zum anderen an der Unfallstelle zu warten. Wer vor Ablauf der Wartefrist sich entfernt, macht sich strafbar.

Erst nach Ablauf der Wartefrist bzw. einem berechtigten oder entschuldigtem Entfernen hat er eine Feststellung der Unfallbeteiligung unverzüglich nachzuholen. Holt er diese nicht unverzüglich nach, so macht er sich ebenfalls strafbar.

Häufig liegen zwei Irrtümer vor.

Einmal denkt derjenige, der untechnisch ausgedrückt, an dem Unfall keine Schuld hat, nicht warten zu müssen. Dies ist falsch. Das Gesetz spricht vom Unfallbeteiligten. Dies ist

derjenige, dessen Verhalten zur Unfallverursachung beigetragen haben kann. Die Haftungsfrage spielt hier gar keine Rolle.

Der weitere Irrtum ist derjenige, dass der Unfallbeteiligte nicht wartet, sondern gleich zur Polizei fährt. Nicht dass das Fahren zur Polizei verwerflich ist, ganz im Gegenteil, aber der Unfallbeteiligte hat sich bereits strafbar gemacht, weil er die Wartefrist nicht eingehalten hat.

Begriff des Unfalles

Ein Verkehrsunfall ist jedes plötzlich auftretende Ereignis im öffentlichen Verkehr, das mit dessen Gefahren im Zusammenhang steht und einen nicht unerheblichen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat⁶⁷. Täter kann auch ein Fußgänger sein, der beispielsweise mit einem Einkaufswagen ein anderes Fahrzeug beschädigt.

Öffentlicher Straßenverkehr

Der Unfall muß sich im öffentlichen Straßenverkehr ereignet haben. Hier wird auf die Ausführungen zum Begriff des [öffentlichen Verkehrs zu Trunkenheitsfahrten](#) verwiesen. Es ist ausreichend, wenn faktische Öffentlichkeit vorliegt. Diese wurde für Parkhäuser und Tankstellengelände während der üblichen Öffnungszeiten bejaht⁶⁸.

Belangloser Schaden

Völlig belanglose Schäden sind von § 142 StGB nicht erfaßt.

Bei Personenschäden reichen leichte, alsbald vergehende Schmerzen oder geringe Hautkratzer nicht aus, diese Schwelle zu überschreiten⁶⁹. Es sei jedoch davor gewarnt, allein aus der Tatsache, dass der Unfallgegner nicht zum Arzt geht oder erst sagt, es sei nicht so schlimm, gleich schussfolgern zu wollen, es läge eine ganz leichte Verletzung vor.

Bei der Frage, ob ein belangloser Sachschaden vorliegt, bleiben mittelbare Schäden außer Betracht. Es kommt auf den reinen Sachschaden an. Die Grenze der Belanglosigkeit läßt sich grob bei € 50,00⁷⁰ - € 100,00 ziehen.

⁶⁷Schönke/Schröder § 142 Rz. 6 m.w.N.

⁶⁸OLG Karlsruhe VRS 54, 153; OLG Frankfurt DAR 94, 369; OLG Düsseldorf StVE § 1 StVO Nr. 27

⁶⁹Schönke/Schröder § 142 Rz. 8

⁷⁰OLG Nürnberg NZV 07, 535

Unfallbeteiligte

Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten in der aktuellen Unfallsituation nach den Gesamtumständen des Unfallgeschehens, ohne Rücksicht auf die Schuldfrage, zur Verursachung des Unfalles beigetragen haben kann (§ 142 Abs. 5 StGB).

Da es nur auf die Möglichkeit der Mitverursachung ankommt, können auch Beifahrer und Mitinsassen zunächst Unfallbeteiligte sein. Es wird verlangt, dass der potentiell Unfallbeteiligte selbstkritisch fragt, ob sie nicht etwas zu dem Unfall beigetragen haben können. Unerheblich ist, wer schadenrechtlich verantwortlich ist.

Feststellungsinteresse

Der Straftatbestand der Unfallpflicht dient dem Schutz der Interessen des Geschädigten⁷¹. Dieser kann daher darauf verzichten, dass überhaupt oder weitere Feststellungen zur Unfallbeteiligung getroffen werden. Dies ist bei kleineren Unfällen ein normaler Vorgang. Beide (Geschädigter und Schädiger) unterhalten sich und einigen sich, wie der Schaden abzuwickeln ist.

Probleme entstehen, wenn sich ein erst als belanglos eingestuftes Schaden später als größer herausstellt und sich die Beteiligten ohne Personaliaustausch (ggf. nach Zahlung des eingeschätzten Schadens) trennten. Da der Geschädigte ja keine Personalien hat, geht er zur Polizei, um den Namen und die Adresse des anderen Unfallbeteiligten zu erfahren. Diese ermittelt nun wegen des Verdachts der Unfallflucht § 142 StGB). Der Schädiger wird nun als Beschuldigter geführt. Er hat das Problem, der Strafjustiz glaubhaft machen zu müssen, dass sich beide einvernehmlich getrennt haben – also der Geschädigte auf das Feststellungsinteresse verzichtet hat.

Sinnvoll ist es in einem solchen Fall, wenn sich die Beteiligten schriftlich einigen oder zumindest Personalien austauschten.

Problematisch sind auch Unfälle mit Minderjährigen oder Betrunknen. Allzu schnell sagen diese, es sei kein Schaden entstanden. Deren Verzicht auf das Feststellungsinteresse könnte wegen der Minderjährigkeit oder der alkoholbedingten Geschäftsunfähigkeit unwirksam sein. In solchen Fällen sollte man auf alle Fälle mit den Eltern des Minderjährigen eine Vereinbarung treffen.

Vorstellungspflicht gegenüber Feststellungsbereitem

Vorstellen verlangt ein Selbst-Aktiv-Werden. Es genügt nicht an der Unfallstelle passiv zu verharren. Ohne Aufforderung muß man seine Beteiligung offenbaren, wobei die

⁷¹BVergE 16, 191

feststellungsbereite Person auch erst nach dem Unfall hinzugekommen sein kann. Anders ausgedrückt, zu sagen „mich hat doch keiner gefragt“ ist kein „sich-vorstellen“. Teilweise geht die Rechtsprechung so weit, dass § 142 StGB erfüllt, wer sich an der Unfallstelle versteckt oder seine Beteiligung in Abrede stellt⁷².

Dauer der Wartepflicht

Ist keine feststellungsbereite Person anwesend, so muß der Unfallbeteiligte eine nach den Umständen angemessene Zeit warten. Diese Dauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles wie Höhe des Schadens, Lage der Unfallstelle, Uhrzeit.

Ausreichende Wartezeit:

10 min, gering eingeschätzter Schaden, tatsächlich € 1.000,00⁷³

10 min, Schadenhöhe € 900,00⁷⁴

20 min, Leitplanke, nachts, Schaden € 150,00⁷⁵

20 min, Lichtmast, Schaden € 200,00⁷⁶

20 min, Rücklicht⁷⁷

30 min, Gartenzaun auf verkehrsarmer Straße⁷⁸

30 min, Autobahnbrücke, Schaden € 300,00⁷⁹

45 min, nächtlicher Sachschaden⁸⁰

60 min, Beschädigung Verkehrszeichen, nachts, außerorts⁸¹

Nicht ausreichende Wartezeit:

5 min, abends, mäßiger Blechschaden⁸²

10 min, Schaden auf mäßig befahrener Bundesautobahn⁸³

10 min, geringer Schaden auf stark befahrener Straße⁸⁴

⁷²OLG Hamm StVE § 142 Nr. 13

⁷³OLG Düsseldorf VM 76, 52

⁷⁴OLG Stuttgart VRS 60, 300

⁷⁵OLG Saarbrücken VRS 46, 187

⁷⁶OLG Stuttgart VRS 73, 191

⁷⁷BayObLG VRS 64, 119

⁷⁸OLG Düsseldorf VM 78, 54

⁷⁹OLG Hamm VRS 59, 258

⁸⁰OLG Karlsruhe ZfS 82, 317

⁸¹OLG Düsseldorf VM 78, 53

⁸²OLG Düsseldorf VM 66, 60

⁸³OLG Hamm VRS 54, 117

15 min, Straßenbrückengeländer, nachts, Schaden € 900,00

15 min, nachts, Sachschaden € 750,00⁸⁵

20 min, Großstadt, Schadenhöhe € 350,00⁸⁶

20 min, Laternenschaden⁸⁷

30 min, Fremdschaden € 1.700,00⁸⁸

(die Schadenbeträge sind grob von DM in € umgerechnet)

Bei der Verletzung eines Menschen kann rein denkgesetzlich keine Frage der Wartezeit aufkommen. Diese ist ja anwesend, der Unfallbeteiligte hat sich diesem gegenüber vorzustellen. Bei einer schweren Körperverletzung oder gar der Tötung eines Menschen sind 60min die unterste Grenze der Wartezeit⁸⁹.

Risikant ist es, zu denken, durch das Zurücklassen einer **Visitenkarte** oder sonstiger Benachrichtigung seiner Warte- und Vorstellungspflicht genüge getan zu haben. Zwar gibt es einige Urteile, die Wartezeit hierdurch als verkürzt ansehen, jedoch sind dies vereinzelte Meinungen. Zum anderen läuft man Gefahr, dass diese Visitenkarte abhandenkommt oder garnicht mit dem Unfall in Verbindung gebracht wird.

Sich entfernen

Von Unfallort hat sich der Unfallbeteiligte dann entfernt, wenn er nicht mehr so in unmittelbarer Nähe zum Unfallort sich befindet, dass er seiner Vorstellungspflicht nachkommen kann oder sich außerhalb des Bereichs befindet, in dem Dritte damit rechnen können, dass jemand ein Unfallbeteiligter ist⁹⁰. Problematisch kann es daher sein, sein Fahrzeug beiseite zu fahren, ohne sich vorher mit dem anderen Unfallbeteiligten verständigt zu haben. Das Beiseitefahren kann von anderen mißinterpretiert werden.

Wer mit Wissen (besser noch in Absprache) des anderen Unfallbeteiligten in der Nähe wartet und dort erreichbar bleibt⁹¹ oder einvernehmlich zum nächsten Parkplatz fährt⁹², entfernt sich nicht unerlaubt vom Unfallort.

Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 StVO die Unfallbeteiligten bei einem geringfügigen Schaden sogar verpflichtet sind, beiseite zu fahren.

⁸⁴OLG Hamm StVE Nr. 7 zu § 142 StGB

⁸⁵OLG Koblenz VRS 49, 180

⁸⁶BayObLG ZfS 83, 92

⁸⁷OLG Koblenz VRS 43, 423

⁸⁸OLG Hamburg VRS 55, 347

⁸⁹Schönke/Schröder § 142 Rz. 39

⁹⁰OLG Stuttgart NJW 81, 878; KG DAR 79, 22

⁹¹BayObLG DAR 79, 229

⁹²OLG Köln NZV 89, 197

Es versteht sich von selbst, dass derjenige, der bewußtlos in ein Krankenhaus transportiert wird oder vorläufig festgenommen wird, sich nicht unerlaubt vom Unfallort entfernt. Jedoch steht die Rechtsprechung auf dem Standpunkt, dass derjenige anschließend die Feststellungen ermöglichen muß⁹³.

Berechtigtes oder entschuldigtes Entfernen

Wer sich nach Ablauf der angemessenen Wartepflicht, berechtigt oder entschuldigt von der Unfallstelle entfernt hat, muß unverzüglich die nachträglichen Feststellungen ermöglichen (§ 142 Abs. 2 StGB).

Er muß die Art seiner Beteiligung, seine Anschrift, seinen Aufenthalt, das amtliche Kennzeichen sowie den Standort des Fahrzeuges dem Berechtigten oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich mitteilen (§ 142 Abs. 3 StGB).

Unverzüglich bedeutet, dass jede vorwerfbare Verzögerung der nachträglichen Feststellung eine Strafbarkeit auslösen kann⁹⁴.

Ebenso wie zur Dauer der Wartepflicht gibt es hier diverse Urteile. Bei einem nächtlichen Unfall werden Meldungen bis maximal 10:00 Uhr noch als unverzüglich angesehen⁹⁵. Diese recht großzügige Sichtweise gilt jedoch nur bei Sachschäden. Bei Personenschäden muß der Unfallbeteiligte unmittelbar nach der Versorgung oder Ablieferung des Verletzten in einem Krankenhaus zur nächsten Polizeidienststelle fahren⁹⁶.

Da jedoch eine Benachrichtigung des Berechtigten genügt, kann dem Mandanten kein Vorwurf gemacht werden, wenn er diese unverzüglich benachrichtigt, aber eine Benachrichtigung der Polizei schneller gewesen wäre.

Auch wenn der Berechtigte vorher bereits von der Polizei benachrichtigt wurde, hat der Mandant seiner Benachrichtigungspflicht genüge getan. Selbst dann, wenn der Mandant vor Ablauf der Zeit zur unverzüglichen Benachrichtigung von der Polizei bereits aufgesucht wurde, liegt keine Strafbarkeit vor⁹⁷.

Tätige Reue

Nach § 142 Abs. 4 StBG kann das Gericht die Strafe mildern oder ganz davon absehen, wenn der Mandant innerhalb von 24 Stunden nach dem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hatte, die Feststellungen freiwillig ermöglicht.

⁹³BayObLG NJW 82, 1059

⁹⁴OLG Koblenz VRS 61, 432

⁹⁵OLG Hamm VRS 61, 263; OLG Köln VRS 64, 115; OLG Frankfurt VRS 65, 30; OLG Köln VRS 77, 215

⁹⁶LG Zweibrücken NZV 98, 172

⁹⁷BayObLG DAR 79, 229

Vorsatz

§ 142 StGB verlangt Vorsatz des Täters. Das Problem dreht sich meist darum, ob der Mandant erkennen konnte, einen Unfall verursacht zu haben. Der Vorsatz setzt voraus, daß er weiß oder zumindest damit rechnen konnte, einen nicht unerheblichen Personen- oder Sachschaden hervorgerufen zu haben⁹⁸. Allein die Feststellung, dass der Schaden „gut zu erkennen“ war, reicht nicht aus⁹⁹.

Jedoch wird keine genaue Vorstellung von der Art und dem Ausmaß des Schadens verlangt.

Häufig wird ein Gutachten zu der Frage beauftragt, ob für den Fahrer Wahrnehmbarkeit vorlag.

Hier wird zwischen akustischer Wahrnehmbarkeit (der Aufprall war hörbar), optischer Wahrnehmbarkeit (die Gefährliche Annäherung war erkennbar) und taktiler Wahrnehmbarkeit (Erschütterung) unterschieden.

Es kommt jedoch darauf an, ob der spezielle Fahrer in der speziellen Situation den Schaden wahrnehmen konnte, nicht ob er überhaupt wahrnehmbar war.

Vertretung gegenüber der eigenen Versicherung / Selbstregulierung

Mit der Vertretung des Mandanten wegen der Unfallflucht in einem sehr engen Zusammenhang steht die Frage, ob es für den Mandanten günstiger ist, den Schaden schnell selbst zu regulieren.

Diese Frage hat zwei Hintergründe.

Die Strafvorschrift des § 142 StGB hat allein die Beweissicherung (zur Geltendmachung berechtigter und Abwehr unberechtigter) Ansprüchen zum Normzweck¹⁰⁰. Dies heißt, dass es sich strafmildernd auswirkt, wenn man (berechtigte) Ansprüche des Geschädigten schnell befriedigt. Weiterhin könnte man den Geschädigten dazu bewegen, dass dieser kein Strafverfolgungsinteresse mehr hat. Zwar ist § 142 StGB kein Antragsdelikt, das Strafverfahren wird also weiter betrieben, jedoch wirkt es sich strafmildernd aus, wenn der Geschädigte erklärt, an einer Bestrafung kein Interesse mehr zu haben. Bei der Unfallflucht steht auch immer die Frage im Raum, ob nicht die Fahrerlaubnis entzogen wird (§§ 69f StGB). Auch hier kann sich das Bemühen darum, den Geschädigten zu befriedigen, dahingehend auswirken, dass von einer Entziehung der Fahrerlaubnis abgesehen wird.

Nach Ausgleich des Schadens sollte der Geschädigte schriftlich erklären, dass sich mit der Zahlung die zivilrechtlichen Ansprüche erledigt haben und auch an einer Strafverfolgung kein Interesse mehr besteht.

⁹⁸OLG Düsseldorf ZfS 97, 13

⁹⁹OLG Düsseldorf NZV 98, 383

¹⁰⁰BVerfGE 16, 191

Auch versicherungsrechtlich kann die Selbstregulierung Vorteile verschaffen. Nach den Versicherungsbedingungen hat der Versicherungsnehmer die Verpflichtung alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenfalles dienlich sein kann. Durch eine Unfallflucht hat er gegen die versicherungsrechtliche Verpflichtung verstoßen. Eine KFz-Haftpflicht-Versicherung wird abgeschlossen, damit diese im Schadenfall den Versicherungsnehmer von den Ansprüchen der Gegenseite freistellt. Die Versicherung wird jedoch aufgrund der Verletzung der versicherungsvertraglichen Pflichten gegenüber dem Versicherungsnehmer leistungsfrei. Dies bedeutet, sie reguliert der Schaden zwar gegenüber dem Geschädigten, kann jedoch beim Versicherungsnehmer Regreß nehmen.

Die Höhe des Regresses ist jedoch nach oben hin begrenzt.

- Bei einer Verletzung versicherungsrechtlicher Pflichten vor dem Versicherungsfall ist er auf € 5.000,00 begrenzt.
- Bei einer Obliegenheitsverletzung im bzw. nach dem Versicherungsfall kommt eine abgestufte Regressbegrenzung zur Anwendung:
 - Bei einer besonders schwerwiegende vorsätzlich begangene Obliegenheitsverletzung liegt die Regreßgrenze bei 5.000 €.
 - Bei einem „Normalfall“ liegt sie bei € 2.500,00.
 - Hatte die Obliegenheitsverletzung keinen auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder die Feststellung und den Umfang des zu ersetzenden Schadens, dann entfällt der Regress.

Ein Regressbetrag von 5.000 € kann bei einer Kombination von Obliegenheitsverletzung vor und eine solche nach dem Versicherungsfall überschritten werden. Dann werden die Beträge addiert.

Es kommt noch etwas weiteres hinzu. Zahlt der Kunde freiwillig die Auslagen seines Versicherers anlässlich eines Schadenfalles zurück, so wird die Höherstufung rückgängig gemacht. Dies kennen viele bei Bagatellschäden. Nach Ansicht vieler Gerichte liegt in der Zahlung des Regreßbetrages aber keine freiwillige Zahlung¹⁰¹. Der Mandant zahlt also den Regreßbetrag und bleibt höher gestuft.

Dies wird vermieden, wenn der Mandant den Schaden selbst reguliert.

Ein weiteres Problem gegenüber dem eigenen KFz-Versicherer entsteht dadurch, dass der Mandant gegenüber der Staatsanwaltschaft ein Aussageverweigerungsrecht hat, jedoch gegenüber seinem KFz-Versicherer wahre Angaben machen muß (Schadenmeldung). Die Staatsanwaltschaft kann diese Akte des Versicherers beschlagnahmen und erhält auf diesem Wege trotz Aussageverweigerungsrecht eine Unfallschilderung.

Kein gangbarer Weg ist es, keine oder unwahre Angaben gegenüber seinem Versicherer zu machen, da auch dies ein Verstoß gegen die Aufklärungspflicht darstellt. Es liegt also ein weiterer Verstoß gegen versicherungsrechtliche Verpflichtungen vor.

¹⁰¹LG Dortmund Urt. v. 24.05.2007 – 2 S 43/06; AG Köln SP 04, 170; AG Berlin-Mitte SP 98, 296

Probleme mit dem Rechtsschutzversicherer

Des Weiteren können Probleme mit der Kostenübernahme seitens der Rechtsschutzversicherung entstehen. Generell tragen Versicherer keinen Schaden, wenn dieser vorsätzlich herbeigeführt wurde. Eine Unfallflucht ist ein Vorsatzdelikt. Eine Bestrafung kann also nur erfolgen, wenn der Mandant vorsätzlich handelte. Eine Verurteilung wegen der Unfallflucht bedeutet, dass der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt wurde.

Für den Bereich des Verkehrsrechts gibt es eine Besonderheit. Die Rechtsschutzversicherung gewährt beim Vorwurf einer Strafsache vorläufigen Deckungsschutz. Dieser entfällt jedoch rückwirkend, wenn der Mandant rechtskräftig wegen einer Vorsatztat verurteilt wurde. Ab dann übernimmt der Rechtsschutzversicherer keine weiteren Leistungen und fordert gezahlte Vorschüsse vom Mandanten zurück.

Wenn das Strafverfahren wegen der Unfallflucht jedoch eingestellt wird und es nicht zu einer Verurteilung kommt, bleibt der Rechtsschutzversicherer leistungs verpflichtet.

Das Bestreben muß es also sein, eine Verurteilung zu vermeiden.

Nötigung im Straßenverkehr, § 240 StGB

Nach § 240 StGB macht sich strafbar,

- (1) *Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.*

Auf das Verkehrsrecht übertragen liegt ein Angriff auf die Willensbetätigungsfreiheit vor, „wenn mit Gewalt eines Fahrzeuges mittels verkehrswidriger Fahrweise mutwillig“ das Opfer „gezwungen wird, nicht so zu fahren, wie es will und wie es die Verkehrslage zuläßt“¹⁰².

Gewalt ist „jedes Mittel, mit dem auf den Willen oder das Verhalten eines anderen durch ein gegenwärtiges Übel eine Zwangswirkung ausübt wird“, um einen geleisteten oder erwarteten Widerstand zu brechen oder zu verhindern¹⁰³.

Bei der Drohung wird hingegen eine künftige Zwangswirkung angekündigt.

Für den Gewaltbegriff langt eine wenn auch mit geringem körperlichen Aufwand unmittelbar vermittelte psychisch wirkende physische Hindernisbereitung aus.

Notorische Linksfahrer – Verhindern des Überholens

Die Frage der Strafbarkeit des notorischen Linksfahrers „der nötigt mich“ läßt sich juristisch an zwei Punkten beantworten.

Das Linksfahren als Nötigung muß von einer Ordnungswidrigkeit nach § 2 Abs. 2 StVO abgegrenzt werden. Nach der früheren Rechtsprechung hat der Linksfahrer lediglich eine Ordnungswidrigkeit begangen, wenn nicht „unsachliche oder gar verwerfliche Motive“ hinzukamen¹⁰⁴. Es läßt sich auch vertreten, dass hier schon keine Gewalt ausgeübt wird, da der Linksfahrer durch seine bloße Anwesenheit keine Gefahr für den Hinterherfahrenden bildet. Es begeht keine Nötigung, wer im dichten Verkehr über eine Entfernung von 25 km auf der Überholspur bleibt, weil er befürchtet, nicht wieder auf die Überholspur zu kommen¹⁰⁵.

Jedoch können weitere Punkte zur Strafbarkeit führen. So führt ein wiederholtes Hindern dazu, dass ein über das Linksfahren hinausgehendes Motiv vorliegt¹⁰⁶. Ebenfalls stellt es eine

¹⁰² Janiszweski RN 561a

¹⁰³ Tröndle/Fischer Rz. 5 zu § 240

¹⁰⁴ BGHSt 34, 238

¹⁰⁵ BayObLG DAR 90, 187

¹⁰⁶ BGHSt 18, 389

Nötigung dar, wenn der Vorfahrende mehrfach den hinterherfahrenden dadurch am Überholen hindert, dass er ausschert¹⁰⁷. Gleiches gilt dann wenn der Linksfahrer gleichzeitig bremst, um den anderen dazu zu zwingen auch langsam zu fahren¹⁰⁸.

Kampf um Parklücken

Der Kampf um Parklücken läßt sich auch so umschreiben – wer nötigt eigentlich wen?

Der Fußgänger steht unberechtigt in einer Parklücke. Ärgerlich – aber er übt keine Gewalt aus. Von ihm geht keine Androhung eines Übels für den Kraftfahrer aus. Er stellt für den dem Kraftfahrer kein Hindernis dar, welches dieser nicht überwinden kann.

Der auf den Fußgänger zufahrende Kraftfahrer hingegen kann sich schon eher strafbar machen. Er übt gegenüber dem Fußgänger Gewalt aus. Jedoch verneint die Rechtsprechung dann eine Verwerflichkeit, wenn der Kraftfahrer so langsam auf den Fußgänger zufährt, dass diesem ein Ausweichen möglich ist.

Lichthupe

Das erzwingen wollen des Platzmachens durch die Lichthupe ist keine Ausübung von Gewalt¹⁰⁹. Auf den vorausfahrenden Kraftfahrer wird kein körperlich wirkender Zwang ausgeübt. Gleiches gilt für Hupen¹¹⁰.

Abbremsen

Solange das Betätigen des Bremspedals nicht zu einer nennenswerten Verringerung der Geschwindigkeit führt, liegt keine Nötigung vor¹¹¹. Ein kurzes Antippen des Bremspedals stellt daher keine Nötigung dar¹¹².

Dichtes Auffahren

Das zu dichte Auffahren ist von der Ordnungswidrigkeit der Abstandsunterschreitung abzugrenzen¹¹³. Um eine Strafbarkeit zu begründen muß mehr als das dichte Auffahren

¹⁰⁷ BGHSt 18, 389

¹⁰⁸ OLG Düsseldorf VRS 68, 449

¹⁰⁹ BayObLG VRS 62, 218

¹¹⁰ OLG Düsseldorf NJW 96, 2245

¹¹¹ OLG Karlsruhe NStZ-RR 98, 58

¹¹² OLG Köln NZV 97, 318

vorliegen. Es muß eine psychische Zwangswirkung auf den Vorfahrenden ausgeübt werden oder beabsichtigt sein¹¹⁴. Es verlangt eine Einwirkung von gewisser Dauer¹¹⁵. Kurzes dichtes Auffahren über eine Strecke von 100m sollen nicht ausreichen¹¹⁶. Ausreichend ist ein Auffahren über 300m, so dass der Vorfahrende das Nummernschild des anderen Fahrzeuges nicht mehr sehen kann¹¹⁷. Das Auffahren muß auch so dicht sein, dass der Vorfahrende es als eine körperliche Bedrohung ansieht.

Selbst ein Auffahren auf 2 m bei 110 km/h über eine Strecke von 50 m und dem Betätigen der Lichthupe stellt keine Nötigung dar¹¹⁸. Selbst bei einer Strecke von 170 wurde die Strafbarkeit verneint¹¹⁹.

Wer jedoch auf der Überholspur auf 2 m auffährt und durch das Auffahren und Lichthupe den Vorfahrenden verunsichern will, geht eine Nötigung¹²⁰.

Einmalige Verkehrslagen

Einmalige Verkehrsvorgänge von kurzer Dauer erfüllen meist nicht den Straftatbestand der Nötigung. Solche können das „hineinschießen“ in eine Lücke im stockenden Verkehrs sein, auch wenn der andere dadurch zu einer Vollbremsung veranlaßt wird¹²¹ oder Vorfahrtsverletzungen¹²² sein.

¹¹³ BVerfG NZV **07**, 370; OLG Hamm NZV **09**, 375

¹¹⁴ OLG Stuttgart DAR **98**, 153

¹¹⁵ OLG Hamm NZV **06**, 388

¹¹⁶ OLG Hamm, Beschl. V. 18.05.2005 – 3 Ss 304/05

¹¹⁷ OLG Köln NZV **06**, 386

¹¹⁸ BayObLG DAR **91**, 376

¹¹⁹ BayObLG NZV **90**, 238

¹²⁰ BGHSt **19**, 236

¹²¹ OLG Düsseldorf NJW **89**, 51

¹²² OLG Köln NZV **00**, 99